

VSG 09 / B7 / 18

## B e s c h l u s s

Berlin, 12.03.18

Einspruch des Vereins 2 gegen die Spielwertung der Begegnung Verein 1 gegen Verein 2 vom 02.03.2018.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Vereins 2 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu ¼ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

### Begründung:

Gemäß § 34 Abs. 6a RO/DHB müssen alle Antrags- oder Rechtsbehelfsschriften unterzeichnet sein, wenn sie von Vereinen eingebracht werden, durch ein Vorstandsmitglied und den Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter.

Das Einspruchsschreiben des Vereins 2 ist zwar vom Vizepräsidenten als Vorstandsmitglied, jedoch als Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter hat die Kassierererin unterzeichnet. Hier fehlt die zwingend vorgeschriebene Unterschrift des Handballabteilungsleiters oder dessen Vertreter.

-2-

PARTNER DES HVB

Gemäß § 37 Abs. 2 RO/DHB müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gezahlt werden. Fehlt die Gebühr, kann sie bei Rechtsbehelfsschriften nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gezahlt werden. Das ist bis dato nicht erfolgt.

Im vorliegenden Fall ist keine der oben aufgeführten Voraussetzungen für eine Verhandlung vorhanden.

Somit ist der Einspruch nicht formgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

Allein eine dieser fehlenden, aber zwingend vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Durchführung einer Verhandlung, hätte gereicht, um den Einspruch durch Beschluss zu verwerfen.

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 4 RO/DHB.

Die Kosten des Verfahrens betragen: 45,50 €.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

45,50 €

Der genannte Betrag ist innerhalb der nächsten 14 Tage nach Erhalt des Schreibens auf das nachfolgende Konto zu überweisen:

Handball-Verband Berlin  
IBAN: DE80 1008 0000 0401 1211 00  
BIC: DRESDEFF100

gez. Heinz-Dieter Bornemann  
Handball-Verband Berlin e.V.  
Vorsitzender Verbandssportgericht

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 47 Abs. 2 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes Heinz-Dieter Bornemann, Eisenacherstr. 26c, 12109 Berlin, oder an die Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin, Glockenturmstr. 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung der Auslagen des Beschlusses ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig (§ 59. Abs. 4 RO/DHB).